

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 „Cari-Zentrum“ der Innenentwicklung mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gem. Lohr a.Main, in der Fassung vom 26.07.2021

Der Stadtrat der Stadt Lohr a.Main hat in seiner Stadtratssitzung vom 16.09.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112 „Cari-Zentrum“ gem. § 12 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) beschlossen.

Am 26.07.2021 hat der Stadtrat den Entwurf des o.g. Bebauungsplans in der Fassung vom 26.07.2021 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 „Cari-Zentrum“ der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 12 BauGB mit Vorhaben und Erschließungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes mit einer an die Umgebung angepassten Nutzung als Ergänzung des bereits bestehenden Seniorenzentrums der Caritas geschaffen werden. Wesentliche Planungsziele sind die Neuerrichtung einer Tagespflege, von Service- und barrierefreien Wohnungen, Wohnungen für Mitarbeiter, einer Physiotherapiepraxis und Büros sowie eines Cafés inklusive der Schaffung von Angeboten für den ruhenden Verkehr.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112 „Cari-Zentrum“ der Innenentwicklung mit Vorhaben und Erschließungsplan, Gemarkung Lohr a.Main, in der Fassung vom 26.07.2021 liegt zusammen mit der Begründung (Stand: 26.07.2021) und den weiteren Unterlagen bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, im Amt für Stadtentwicklung, Bauen + Umwelt, Zimmer 0.15/ 0.16,

vom 30.08.2021 bis einschließlich 04.10.2021

während der Dienstzeiten (montags bis freitags, von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr) öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums sind gem. § 4 a Abs. 4 S. 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Lohr a.Main (Link: <https://www.lohr.de/leben-und-arbeiten/leben-in-lohr/mein-zuhause/immobilien-grundstuecke>) eingestellt und können zur Einsicht abgerufen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ferner wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 „Cari-Zentrum“ der Innenentwicklung mit Vorhaben und Erschließungsplan (ohne Maßstab) ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 „Cari-Zentrum“ der Innenentwicklung mit Vorhaben und Erschließungsplan (ohne Maßstab) ist aus der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wegen der Corona-Pandemie und dementsprechender Schutzmaßnahmen wird aber gebeten, die Stellungnahmen schriftlich per Post zu schicken.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung im Bauamt“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

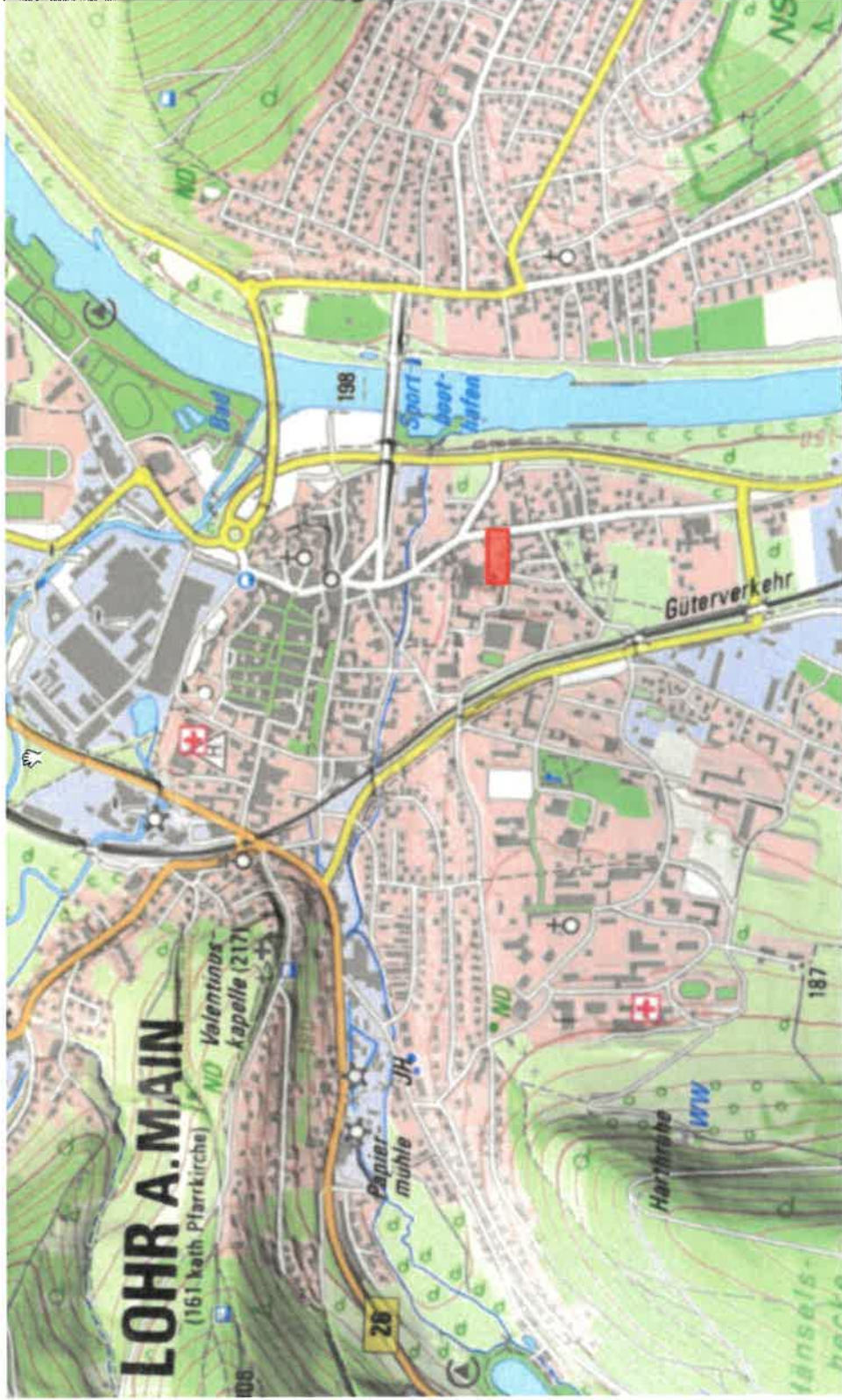
Lohr a.Main, den 18.08.2021
Stadt Lohr a.Main

(gez.)

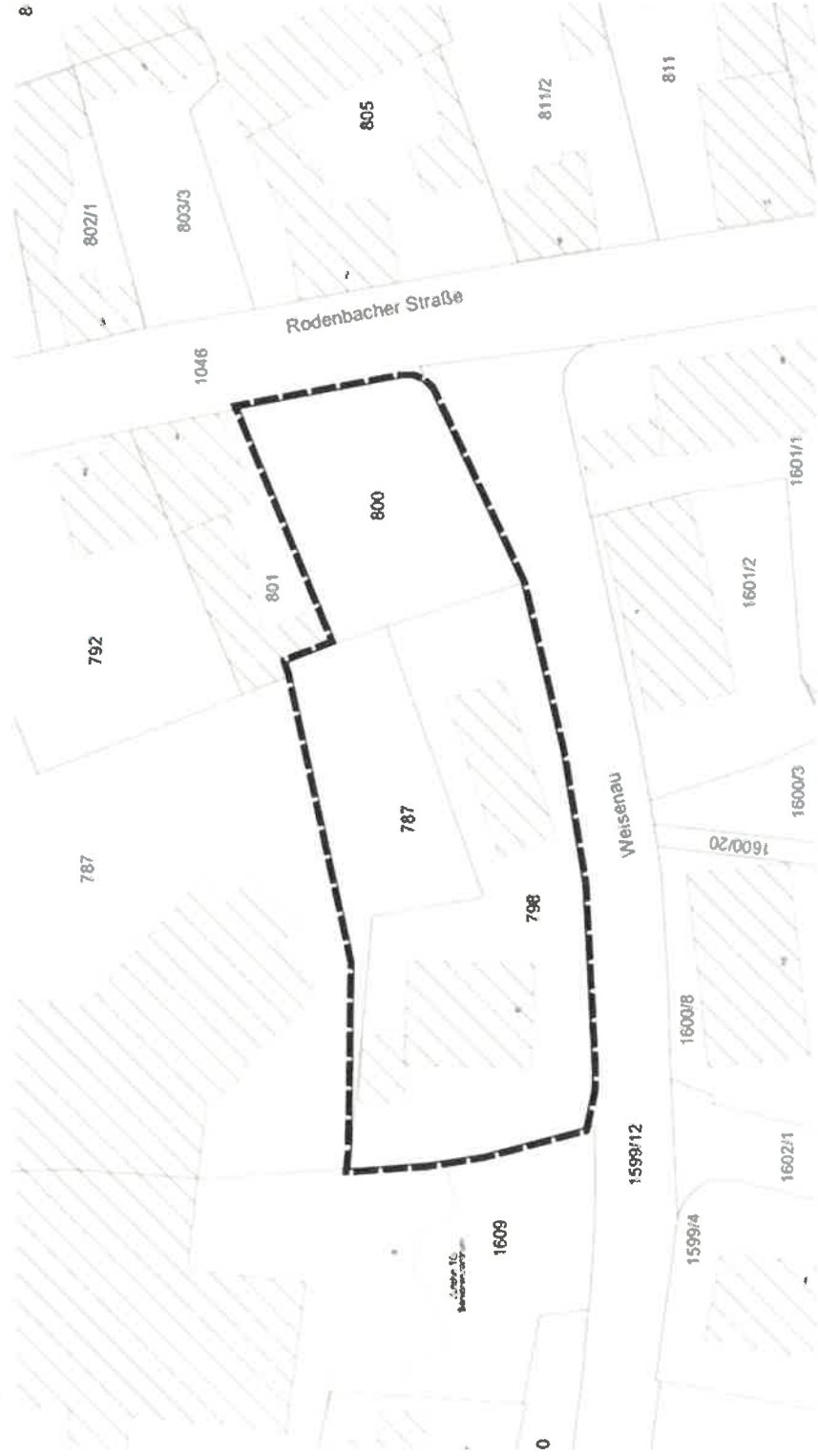
Dr. Paul
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1:



Anlage 2:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 798, 787 (Teilfläche) und 800, mit einer Fläche von ca. 1.848 m².